

Aktenzeichen: 6 AZR 589/88

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 26. April 1990
- 6 AZR 589/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. Februar 1988
Köln - 13 Ca 78/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 21. September 1988
Köln - 7 Sa 486/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Gastspielreise eines Chores - Anspruch auf Einzelzimmer

Gesetz: Normalvertrag Chor (NV-Chor) vom 11. Mai 1979 § 20; BayRKG
Art. 2, 3, 4, 5, 9, 12; BayARV §§ 3, 4; ArbGG 1979 § 110

Leitsätze:

1. Der Chorsänger eines bayerischen Chores hat keinen Anspruch auf Unterbringung in einem Einzelzimmer während einer Gastspielreise.
2. Er muß im Regelfall die unentgeltlich bereitgestellte Unterbringung in einem Doppelzimmer akzeptieren, es sei denn, es läge ein triftiger Grund iS des Art 12 Abs 3 BayRKG für die Ablehnung vor.
3. Starkes Schnarchen des Sängers kann für ihn ein triftiger Grund sein, wenn sich Kollegen über sein Schnarchen beschweren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 589/88

7 Sa 486/88 Köln

Verkündet am
26. April 1990

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1990 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter E. Schmidt und H. Schmidt für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 21. September 1988 - 7 Sa 486/88 - wird zurückgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um Reisekostenvergütung anlässlich eines auswärtigen Gastspiels.

Der 45-jährige Beklagte ist Mitglied des Opernchors der Bayerischen Staatsoper des Klägers. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Normalvertrag Chor (NV-Chor) vom 11. Mai 1979, zuletzt geändert durch den 5. Tarifvertrag vom 2. März 1989, Anwendung. Dieser Tarifvertrag bestimmt in seinem § 20:

"Entschädigung bei auswärtigen Arbeitsleistungen

Bei auswärtigen - nicht am Beschäftigungsort zu erbringenden - Arbeitsleistungen hat das Opernchormitglied Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen durch die Erstattung der Fahrkosten und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern in Anlehnung an die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers.



- 3 -

Für auswärtige Gastspiele können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder für das einzelne Gastspiel im Arbeitsvertrage von Satz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden."

Der Beklagte nahm im Juni 1987 an einem Gastspiel in Mailand teil. Sein Chor übernachtete am 4. Juni, 6. Juni, 8. Juni und 9. Juni 1987 in einem dortigen Hotel. Die Unterbringung der insgesamt 43 Chormitglieder erfolgte in 16 Doppel- und 14 Einzelzimmern. Die Zimmervergabe regelte der Opernchorvorstand. Der Beklagte erhielt ein Doppelzimmer zur gemeinsamen Nutzung mit einem Kollegen zugewiesen, obwohl er bereits vor Durchführung des Gastspiels um eine Unterbringung in einem Einzelzimmer gebeten hatte, weil er schnarcht. Nach erfolglosem Protest gegen diese Zuweisung mietete der Beklagte in einem anderen Hotel in Mailand für vier Übernachtungen ein Einzelzimmer. Er zahlte für die Unterbringung 364,-- DM, für Frühstückskosten 78,40 DM sowie für Fahrten zwischen Hotel und Theater 24,78 DM, die er vergeblich vom Kläger ersetzt verlangte.

Der Beklagte hat daraufhin Zahlungsklage beim Bühnenschiedsgericht für Opernhöre erhoben und gemeint, er habe einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten, weil für ihn die gemeinsame Unterbringung mit einem Kollegen aus persönlichen Gründen unzumutbar sei. Durch sein heftiges Schnarchen wäre der Kollege in seiner Nachtruhe gestört worden. Dies sei ihm derart unangenehm, daß auch er selbst keinen ruhigen Schlaf gefunden hätte. Darüber hinaus habe der Kläger bei der Verteilung der Einzelzimmer den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beachtet.



Der Kläger hat im Schiedsgerichtsverfahren angeführt, der Beklagte könne keine Kostenerstattung verlangen, weil ihm eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt worden sei. Schließlich sei auch kein Zimmer ungenutzt geblieben. Drei Doppelzimmer seien einzeln mit jeweils lebensälteren Chormitgliedern belegt worden, bei denen Besonderheiten wie Behinderungen oder ähnliches vorgelegen hätten.

Das Schiedsgericht hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, grundsätzlich habe der Arbeitnehmer während einer Dienstreise einen Anspruch auf Unterbringung in einem Einzelzimmer. Lediglich unter besonderen Umständen, die der Kläger nicht dargetan habe, könne es die Treuepflicht gebieten, daß sich der Arbeitnehmer mit einer Unterbringung in einem Doppelzimmer begnügen müsse.

Gegen diesen Schiedsspruch hat der Kläger Aufhebungsklage erhoben mit dem Antrag,

den Schiedsspruch des Schiedsgerichts für Opernchöre vom 17. November 1987 aufzuheben und die Schiedsklage abzuweisen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Aufhebungsklage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, den Schiedsspruch aufgehoben und die Schiedsklage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte Aufhebung der berufsgerichtlichen Ent-



scheidung, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Schiedsspruch zu Recht aufgehoben und die Schiedsklage abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, der Anspruch des Beklagten auf die geltend gemachten Übernachtungskosten sei gemäß Art. 12 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Richter und Beamten i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 ausgeschlossen, weil dem Beklagten unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt worden sei. Für die Ablehnung der angebotenen Unterbringung seien triftige Gründe aus seinem Vorbringen nicht zu entnehmen. Zwar sei der Arbeitgeber aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht verpflichtet, die Kosten für ein Einzelzimmer zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer während einer Dienstreise selbst für seine Unterkunft Sorge. Dies gelte aber nicht bei Gastspielreisen, bei denen üblicherweise vom Veranstalter ein Zimmerkontingent zur Unterbringung aller Teilnehmer zur Verfügung gestellt werde. Soweit die Einzelzimmerunterbringung der Teilnehmer nicht möglich sei, sei eine Zuweisung von Doppelzimmern zur gemeinsamen Benutzung nach sachlichen Kriterien zumutbar. Die Auswahl nach Alter sei ein solches Kriterium und nicht zu beanstanden. Darüber hinaus könne vom Kläger eine Anmietung von weiteren Einzelzimmern vor Ort auf eigene Kosten nicht gefordert werden. Auch unter Berücksichtigung der besonde-



ren Schlafgewohnheiten habe der Beklagte keinen triftigen Grund zur Ablehnung einer gemeinsamen Unterkunft geltend gemacht. Er habe nämlich nicht konkret vorgetragen, daß sich der in Betracht kommende Kollege durch sein schweres Schnarchen gestört gefühlt habe. Es gäbe auch Menschen, die sich hiervon nicht belästigen ließen. Für die begehrte Erstattung der weiteren Kosten für Frühstück sowie der Fahrkosten zwischen Hotel und Theater fehle eine Rechtsgrundlage.

II. Diese Ausführungen sind jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Die Aufhebungsklage ist begründet. Der Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts für Opernhöre beruht auf Verletzung einer Rechtsnorm (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Die Schiedsklage ist un-
schlüssig und daher unbegründet.

1. Nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt werden, wenn dieser auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Beim Aufhebungsverfahren des § 110 ArbGG handelt es sich um ein revisionsähnliches Verfahren. Der Spruch der Bühnenschiedsgerichte kann nur auf Rechtsfehler geprüft werden.

Der Schiedsspruch des Bühnenschiedsgerichts ist bereits deswegen aufzuheben, weil es das maßgebliche Tarif- und Reisekostenrecht nicht angewendet hat, sondern unter Mißachtung des § 20 NV-Chor und der §§ 2, 3, 12 BayRKG von einem in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers begründeten Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers während der Auslandsgastspielreise ausgegangen ist. Das ist rechtsfehlerhaft im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG.



2. Der Schiedsspruch ist unter Abweisung der Schiedsklage auch deshalb aufzuheben, weil die Schiedsklage unschlüssig ist. Der Beklagte hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Übernachtungs-, Frühstücks- und Fahrkosten.

a) Der Beklagte hat keinen tariflichen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Übernachtung, Frühstück und Fahrten. Nach § 20 NV-Chor hat jedes Opernchormitglied Anspruch auf einen angemessenen Ersatz seiner Aufwendungen bei auswärtigen Arbeitsleistungen durch die Erstattung der Fahrkosten und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern in Anlehnung an die Reisekostenbestimmungen des Arbeitgebers. Mit dieser Vorschrift verweisen die Tarifvertragsparteien in zulässiger Weise auf die maßgebenden Reisekostengesetze, Verordnungen und Erlasse des Arbeitgebers (Senatsurteil vom 4. August 1988 - 6 AZR 322/86 -, nicht veröffentlicht). Durch die Verweisungsnorm sind Ansprüche auf andere Leistungen ausgeschlossen, die nicht in den in bezug genommenen Vorschriften geregelt sind, so auch der vom Schiedsgericht angenommene Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers während der Gastspielreise des Chores. Ein Anspruch darauf besteht nur, wenn Vereinbarungen nach § 20 Satz 2 NV-Chor derartige Regelungen enthalten. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Denn das bayerische Reisekostenrecht konkretisiert für die Reisekostenvergütung und in Art und Umfang den in Art. 86 des Bayerischen Beamtengesetzes allgemein angesprochenen, hergebrachten Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (BVerwGE 24, 253, 256; 41, 84 ff.; 77, 145, 147).



Durch die Verweisung des § 20 NV-Chor auf diese Bestimmungen gilt das auch für die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht.

b) Das bayerische Reisekostenrecht kennt keinen Anspruch auf Übernachtung in einem Einzelzimmer. Es regelt vielmehr unabhängig von der Art der Unterbringung den Ausgleich der durch die Übernachtung während einer Dienstreise entstandenen Kosten durch die Gewährung von Übernachtungsgeld nach Maßgabe der in den Art. 2, 3, 4 Nr. 4, 10 BayRKG normierten Voraussetzungen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV). Zu den dort genannten Anspruchsvoraussetzungen hat das Schiedsgericht keinerlei Feststellungen getroffen. Es hat ebensowenig die in Betracht kommenden Übernachtungsgelder nach den hierfür bestehenden Rechtsgrundlagen im Reisekostenrecht berechnet (vgl. Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 1974 - IV/1-13/94 027/73 -).

c) Das Schiedsgericht hat weiter verkannt, daß die Ansprüche des Beklagten auf Übernachtungsgeld ausgeschlossen sind. Gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 2 BayRKG wird Übernachtungsgeld nicht gewährt, wenn der Dienstreisende die seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt. Diese Regelung entspricht dem in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayRKG verankerten Grundsatz, daß Reisekostenvergütung nur insoweit gewährt wird, als die Aufwendungen des Dienstreisenden zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.



d) Der Beklagte hat die gemeinsame Übernachtung mit einem männlichen Kollegen in einem kostenlos bereitgestellten Hoteldoppelzimmer ohne triftigen Grund abgelehnt. Triftige Gründe im Sinne von Art. 12 Abs. 3 BayRKG können privater oder dienstlicher Art sein. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn die mit der Nichtinanspruchnahme der unentgeltlichen Unterkunft verbundene Mehrbelastung des öffentlichen Haushalts durch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und im Hinblick auf andere dienst- oder arbeitsrechtliche Vorschriften geboten ist (Meyer/Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, Stand November 1989, Bd. 1, § 12 BRKG Rz 79).

aa) Die Zuweisung eines Doppelzimmers stellt für sich genommen keinen triftigen Grund dar. Gewisse durch die Dienstreise bedingte Unbequemlichkeiten und Beeinträchtigungen müssen in Kauf genommen werden (VGH Kassel Urteil vom 21. Dezember 1988 - 1 UE 709/84 - , NJW 1989, 2075). Bei Gastspielreisen eines Chors ist eine gemeinsame angemessene Unterbringung von Arbeitnehmern ohne Anspruch auf Übernachtungsgeld grundsätzlich möglich, wenn das zur Verfügung gestellte Zimmerkontingent zur Einzelunterbringung aller Teilnehmer nicht ausreicht. Das gilt auch für Chorsänger, die sich in ihrem Hotelzimmer stimmlich und mimisch auf den Auftritt vorbereiten wollen.

bb) Die Schlafgewohnheiten des Beklagten, sein starkes Schnarchen, könnten einen triftigen Grund für den Beklagten und/oder seinen das Doppelzimmer teilenden Kollegen darstellen. Davon wäre nach zutreffender Auffassung des Landesarbeitsgerichts auszuge-



hen, wenn sich ein Kollege des Beklagten über dessen Schnarchen in der Vergangenheit beschwert und das Zusammenwohnen mit dem Beklagten abgelehnt hätte. Das hat der Beklagte aber weder für die Mailänder Gastspielreise noch für vorherige Übernachtungen vorgebracht. Angesichts dessen ist es dem Beklagten auch verwehrt, sich darauf zu berufen, die Sorge vor einer Störung des mit ihm in einem Zimmer übernachtenden Kollegen beeinflusse seinen Schlaf und die damit verbundene Erholung. Diese Belastung des Beklagten könnte nur dann als triftiger Grund anerkannt werden, wenn er für derartige Empfindungen Anlaß gehabt hätte, z.B. wegen Äußerungen eines oder mehrerer Kollegen, sie fühlten sich durch den Beklagten gestört. Auch insoweit fehlt es an jeglichem Vorbringen des Beklagten.

e) Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Kostenerstattung für Frühstück. Nach Art. 9 BayRKG hat der Dienstreisende Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen für Verpflegung und sonstige kleine Ausgaben durch Gewährung eines nach festen Sätzen bemessenen Tagegeldes. Der Tagegeldsatz bei mehrtägigen Dienstreisen bzw. Auslandsdienstreisen ergibt sich für jeden Reisetag aus Art. 9 Abs. 2 BayRKG bzw. § 3 Abs. 2 BayARV. Für den Tag des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gewährt Art. 9 Abs. 2 BayRKG ein Teiltagegeld, das sich bei Auslandsdienstreisen nach dem Aufenthaltsort und dem Zeitpunkt des Grenzübergangs bemißt (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 BayARV). Das Schiedsgericht hat für die in Betracht kommenden Tagegeldansprüche ebenso wie beim Übernachtungsgeld keine Feststellungen zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen getroffen und die Höhe der möglichen Ta-



gegelder nicht konkret berechnet. Auch insoweit liegen Rechtsverletzungen vor. Zudem hätte das Schiedsgericht die gesetzlichen Kürzungstatbestände für Tagegelder beachten müssen. Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung und lehnt er dies ohne triftigen Grund ab, so wird der Tagegeldsatz nach Art. 12 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 BayRKG gekürzt. Dazu fehlen jegliche Feststellungen des Bünnenschiedsgerichts.

f) Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten nach dem vom Schiedsgericht ohnehin nicht angewandten Art. 5 BayRKG. Er hat zu den Voraussetzungen, die in dieser Bestimmung normiert sind, keinen Sachverhalt vorgetragen, z.B. ob es sich bei diesen geltend gemachten Auslagen um notwendige Fahrkosten handelt. Notwendig sind die Fahrkosten, die dem Grund und der Höhe nach zur Erledigung des Dienstgeschäfts aufgewendet werden mußten. Fahrkosten werden aber grundsätzlich nicht erstattet, wenn ein Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Das gilt erst recht, wenn die auf eigene Kosten angemietete Einzelzimmerunterkunft in einem anderen Hotel sachlich nicht geboten war und dadurch weitere Fahrkosten entstanden sind.

g) Der Beklagte hat angesichts seines Fehlverhaltens auch keinen gesetzlichen Anspruch nach den §§ 670, 683, 812, 823 BGB. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind nicht gegeben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

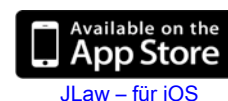
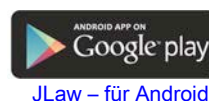
Dörner

E. Schmidt

H. Schmidt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)